

Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB)
der A.S.T. Schleif-Technik GmbH & Co. KG

1. Geltung der AGB

Die A.S.T. Schleif-Technik GmbH & Co. KG (nachfolgend „A.S.T.“ genannt) schließt alle Verträge stets unter Vereinbarung der nachfolgenden Vertragsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Diese AGB gelten in bestehenden Vertragsbeziehungen gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) immer als vereinbart, auch ohne gesonderte Vereinbarung ihrer Geltung im Einzelfall.
Entgegenstehende allgemeine Vertragsbedingungen des AG gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn A.S.T. ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote von A.S.T., auch in Prospekten, Anzeigen, usw., sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.

An ein Vertragsangebot ist A.S.T. für die Dauer von vier Wochen ab Eingang des Angebots bei dem AG gebunden.

Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch A.S.T., bzw. bei Fehlen einer Auftragsbestätigung durch Auftragsausführung durch A.S.T. (Lieferung) zustande.

Aufträge über Sonderanfertigungen und sogenannte Nichtlagerwaren können weder storniert noch retourniert werden.

A.S.T. behält sich Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird. A.S.T. behält sich vor, fabrikationsbedingte Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 % der bestellten Menge zu liefern und abzurechnen.

3. Lieferbedingungen, Vertragserfüllung

Für den Umfang der Lieferung und ihre Ausführung ist jeweils die schriftliche Auftragsbestätigung von A.S.T. maßgebend.

Von A.S.T. genannte Liefertermine sind unverbindliche Richttermine, es sei denn, dass Liefertermine schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Vertragsabschluss sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand innerhalb der Lieferfrist von A.S.T. versandt wurde, oder die Versandbereitschaft von A.S.T. mitgeteilt wurde.

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

A.S.T. liefert ab dem jeweiligen Langer unfrei. Die Lieferkosten kann A.S.T. dem AG effektiv oder pauschal in Rechnung stellen. A.S.T. ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des AG gegen Transportschäden zu versichern.

A.S.T. ist berechtigt, die Versandart zu wählen, solange seitens des AG keine ausdrückliche Weisung bezüglich der Art der Versendung erfolgt.

Der AG hat nach Empfang der Ware diese unverzüglich auf die richtige Menge oder Gewicht zu prüfen. Der AG hat erkennbare Mängel und/oder fehlende Teile unverzüglich (spätestens nach 2 Werktagen) nach Empfang der Lieferung / Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Ist der AG nicht Kaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung / Leistung als genehmigt.

Auf Abruf bestellte Ware wird von A.S.T. längstens für die Dauer von drei Monaten kostenfrei gelagert und ist anschließend vom AG abzunehmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. A.S.T. ist zur Rücknahme von Ware nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtet.

A.S.T. ist berechtigt, Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Vertragserfüllung zu beauftragen.

Paletten sind in tauschfähigem Zustand Zug-um-Zug zu tauschen.

Der AG hat A.S.T. eine angemessene Nachfrist zu gewähren, sofern die Lieferverzögerung auf Gründen beruht, die in den Verantwortungsbereich der Lieferanten von A.S.T. fällt, oder die A.S.T. nicht zu vertreten hat, oder der AG im Annahmeverzug ist.

Ist A.S.T. ohne Verschulden an der vertragsgemäßen Lieferung gehindert, ist A.S.T. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall stehen dem AG keine Schadensersatzansprüche gegen A.S.T. zu.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferung ab Lager bzw. ab Speditionslager auf den AG über und zwar auch dann, wenn A.S.T. die Auslieferung vertraglich übernommen hat.

Verzögert sich die Absendung auf Wunsch des AG oder durch Umstände, die A.S.T. nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den AG über.

5. Annahmeverzug

Kommt der AG mit der Annahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, so ist A.S.T. berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Als Schadensersatz kann A.S.T. pauschal 20 % der Vertragssumme ohne Nachweis verlangen. Dem AG wird das Recht eingeräumt, nachzuweisen, dass A.S.T. kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der nachgewiesene geringere Schaden zu ersetzen. A.S.T. behält sich seinerseits das Recht vor, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie zuzüglich Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten.

Alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wird.

Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Bei Scheckzahlung gilt für die Bemessung der Skontofrist sowie der Verzugszinsberechnung die Wertstellung der Bankgutschrift.

Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Bestellung und haben sich nach Ablauf von vier Monaten die Kosten für Material, Energie, Löhne, Fracht, Abgaben, Steuern, usw. erhöht, so ist A.S.T. berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. In diesen Fällen steht dem AG nur dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung nicht unerheblich übersteigt.

7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind vom AG Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. geschuldet. Liegt der gesetzliche Verzugszinssatz höher, so gilt dieser. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt A.S.T. vorbehalten.

Ist der AG mit der Zahlung in Verzug, oder ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach dem Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG gefährdet, so kann A.S.T. sofortige Zahlung und Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht gelieferte Ware zurückhalten. In diesem Fall verpflichtet sich der AG, unverzüglich Sicherheit für alle fälligen

Forderungen zu leisten. Tut er dies nicht, so ist A.S.T. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat A.S.T. Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen, sowie des entgangenen Gewinns. Gleiches gilt, wenn der AG über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder im wesentlichen unvollständige Angaben macht.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum von A.S.T..

Befindet sich der AG im Zahlungsverzug ist A.S.T. zur Rücknahme der Ware berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehalten, sowie die Pfändung des Vertragsgegenstandes durch A.S.T. gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag und lässt den Bestand des Vertrages im übrigen unberührt. Die A.S.T. durch die Rücknahme des Vorbehaltseigentums entstehenden Kosten trägt der AG.

Die Veräußerung des Vorbehaltseigentums ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet. Die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nebst sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten tritt der AG bereits jetzt an A.S.T. ab. A.S.T. nimmt die Abtretung an. Bis zum Widerruf wird der AG zum Inkasso der Forderung im eigenen Namen ermächtigt.

Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltware erstreckt sich das Vorbehaltseigentum auf die neu entstandenen Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren verarbeitet oder mit diesen verbunden oder vermischt, so erwirbt A.S.T. Miteigentum an den hierdurch entstandenen Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des AG, so tritt dieser schon jetzt seine Eigentumsrechte an den neuen Gegenständen an A.S.T. ab. A.S.T. nimmt die Abtretung an.

Der AG ist verpflichtet, die Vorbehaltware ausreichend gegen Verlust und jede Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern und die Versicherung gegenüber A.S.T. auf Verlangen nachzuweisen. Der AG tritt bereits jetzt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltware an A.S.T. ab. A.S.T. nimmt die Abtretung an.

Wird die Vorbehaltware gepfändet oder beschlagnahmt oder erfolgt sonst ein Zugriff Dritter, so ist A.S.T. darüber unverzüglich vom AG zu unterrichten unter Überlassung aller für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls, etc.). Außerdem ist der AG verpflichtet, der Pfändung und / oder Beschlagnahme unter Hinweis auf die Rechte von A.S.T. sofort zu widersprechen. Verstößt der AG gegen diese Pflichten, macht sich der AG gegenüber A.S.T. schadensersatzpflichtig.

Übersteigt der Wert der A.S.T. zustehenden Sicherheiten alle offenen Forderungen von A.S.T. um mehr als 20 %, so wird A.S.T. auf Verlangen des AG Sicherheiten bis zur Grenze von 120 % aller offenen Forderungen freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft A.S.T..

9. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

Der AG ist nur zur Aufrechnung gegenüber A.S.T. mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.

Eine Abtretung der dem AG gegen A.S.T. aus diesem Vertrag erwachsenden Forderungen an Dritte, bedarf des vorherigen schriftlichen Einverständnisses von A.S.T..

10. Gewährleistung, Verjährung

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben von A.S.T. über Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Ware erfolgen nach besten Gewissen. Die Angaben befreien den AG nicht, sich selbst durch eigene Prüfungen von der Eignung der gelieferten Produkte für die vorgesehenen Verwendungszwecke zu überzeugen. A.S.T. haftet insoweit nicht für die Eignung der gelieferten Erzeugnisse für die Zwecke des Käufers.

Für die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verordnungen bei Verwendung der von A.S.T. gelieferten Waren ist der AG verantwortlich.

Die Gewährleistung von A.S.T. erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen, die infolge eines vor dem Gefahrentübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind. Bei der Lieferung gebrauchter Sachen an Personen, die nicht Verbraucher sind, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht, Abmessungen und Beschaffenheit begründen keinen Mangel.

A.S.T. haftet nicht für Schäden, die auf Seiten des AG auf unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Behandlung, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind, sofern A.S.T. den Mangel nicht zu vertreten hat.

Nimmt der AG oder ein Dritter unsachgemäß oder ohne Zustimmung durch A.S.T. Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe vor, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, erlischt der Gewährleistungsanspruch des AG gegenüber A.S.T.. Das gleiche gilt, wenn der AG oder ein Dritter innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einwilligung von A.S.T. unsachgemäße Veränderungen an dem Vertragsgegenstand vornimmt. Der AG hat das Recht nachzuweisen, dass der Mangel unabhängig vom Eingriff oder der Veränderung besteht.

A.S.T. ist im Rahmen der Nacherfüllung zur Lieferung einer mangelfreien Sache nur verpflichtet, wenn die mangelhafte Ware vorher vom AG an A.S.T. zurückgeschickt wurde.

Ersetzte Lieferungen gehen in das Eigentum von A.S.T. über.

A.S.T. ist berechtigt, die Nacherfüllung von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung des AG abhängig zu machen.

Gewährleistungsansprüche des AG verjähren, soweit dieser nicht Verbraucher ist, in einem Jahr. Ist der AG Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung von neu hergestellten Sachen zwei Jahre und bei der Lieferung von gebrauchten Sachen ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Ware.

11. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

Außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird die Schadensersatzverpflichtung von A.S.T. bzw. den von A.S.T. eingeschalteten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Produkthaftung

Der AG stellt A.S.T. von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die von Vertragspartnern des AG gegen A.S.T. geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der AG zur Freistellung von A.S.T. bezüglich aller durch einen möglichen Prozess verursachenden Kosten, wie Rechtsanwalts honorare, Sachverständigenkosten, etc.

13. Schlussbestimmungen

Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Neulingen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und allen Zusatzverträgen ist Neulingen, sofern der AG Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Der AG ist damit einverstanden und nimmt davon Kenntnis, dass seine – auch personenbezogenen – Daten von A.S.T. gespeichert und zu betriebsinternen Zwecken verwendet werden.

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, treten an diese Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.